

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 07.09.1886

Gesezblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 7. Septbr. 1886.) 59. Stück.

Inhalt:

N^o. 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 30. August 1886, betreffend die Unfallversicherung für die staatlichen Baggereibetriebe.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Unfallversicherung für die staatlichen Baggereibetriebe. Oldenburg, 1886 August 30.

Zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt S. 159), wird für die staatlichen Baggereibetriebe Folgendes bestimmt:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden von der Baudirection in Oldenburg wahrgenommen; dieser Behörde liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten ob.
2. Die in den Bestimmungen der §§. 45 und 51 bis 56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) gedachten Functionen werden von den betreffenden Aemtern beziehungsweise den Magistraten der Städte erster Klasse als Orts-polizeibehörden (§. 109 des Unfallversicherungsgesetzes)

gesetz und Ziffer 1, Absatz 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1884, betreffend die Unfallversicherung) wahrgenommen.

Oldenburg, 1886 August 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Wö b s.

Berichtigung

der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 24. August 1886, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachungen vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, und betreffend das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder ausgebesselter Dampfkessel (Gesetzblatt Bd. XXVII. Stück 58 Nr. 105).

In Folge eines Schreibfehlers sind im §. 2 vor den Worten „vom 19. Juli 1879“ die Worte: „sowie die in der Ministerialbekanntmachung“ nicht zum Abdruck gekommen, und lautet der Eingang des §. 2 richtig wie folgt:

Die in der im §. 1 angezogenen Ministerialbekanntmachung, sowie die in der Ministerialbekanntmachung vom 19. Juli 1879, betreffend das Verfahren zur Prüfung u. s. w.